



Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR oder BGB-Gesellschaft)

Für wen und was?

- Kleingewerbetreibende

Wie gründen?

- mind. zwei Personen
- formfreier Gesellschaftsvertrag
- kein Mindestkapital

Höhe der Haftung?

- Gesellschafterinnen und Gesellschafter haften für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft gegenüber Gläubigern als Gesamtschuldner persönlich.

Gesellschaftsanteile übertragen?

- Nur mit Zustimmung der Gesellschafterinnen und Gesellschafter.

Wer haftet wofür nach Übertragung?

- Übergebende Person: Haftet den Gläubigern der Gesellschaft für vor dem Ausscheiden entstandene Verbindlichkeiten, wenn er für diese im Außenverhältnis persönlich haftet und wenn sie vor Ablauf von fünf Jahren nach dem Ausscheiden fällig und daraus Ansprüche gegen ihn festgestellt sind oder eine gerichtliche oder behördliche Vollstreckungshandlung vorgenommen oder beantragt wurde.
- Nachfolgende Person: Haftet für Altschulden gegenüber Dritten mit seinem Anteil am Gesellschaftsvermögen, u. U. auch mit seinem Privatvermögen.
- Erbende Person: Haften für Altschulden mit ihrem Nachlass und sonstigem privaten Vermögen.
- Alternativ: Ausstieg innerhalb von 3 Monaten und Abfindung durch Gesellschafterinnen und Gesellschafter möglich.

Tipp: Gläubiger können sich entweder an die übergebende oder nachfolgende Person wenden. Deshalb: Im Kaufvertrag festlegen, wer für Altschulden haftet. Modalitäten für Übertragung und Todesfall im Gesellschaftsvertrag festlegen.